

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes**

#### **1. Anlass**

Am 18. April 2016 ist das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten, das Änderungen an verschiedenen Vorschriften des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG) erforderlich macht. Änderungsbedarf ergibt sich zudem aus dem Umstand, dass der Bund nach Abstimmung mit den Ländern eine Unterschwellenvergabeordnung erarbeitet hat, die Vergaben von Lieferungen und Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte regeln und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) ablösen soll. Die bundeseinheitliche Unterschwellenvergabeordnung kann für Hamburg aber erst Rechtswirkung erlangen, wenn das Hamburgische Vergabegesetz entsprechend angepasst wird.

Zudem war die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Thema Mindestlohn zu berücksichtigen, nach der sich der vergaberechtliche Mindestlohn grundsätzlich nicht auf Arbeitnehmer eines Nachunternehmers mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat erstrecken darf, was Änderungen in §3 HmbVgG erforderlich macht. Im Übrigen werden die Regelungen zum Mindestlohn angepasst, die entsprechenden Vorgaben aber materiell nicht geändert, weil die Bieter wie bisher zur Abgabe der Tariftreue- und Mindestlohnklärung verpflichtet sind.

Darüber hinaus sollen Formulierungen in das Hamburgische Vergabegesetz aufgenommen werden, wonach bei besonderen Warengruppen vorrangig fair gehandelte Produkte zu beschaffen sind, sofern hierfür ein entsprechender Markt vorhanden ist und dies wirtschaftlich vertretbar ist.

Nachdem also bereits 2009 die Verankerung der Kernarbeitsnormen der ILO als zwingende soziale Mindestkriterien erfolgte und 2013 die Mindestlohnregelungen ergänzt wurden, wird nun das Fair-Trade-Leitmotiv auf die öffentliche Beschaffung in Hamburg ausgedehnt. Die vorgesehene Regelung verpflichtet die öffentlichen Auftraggeber, fair gehandelte Produkte den Vorzug zu geben, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Daneben sind weitere Änderungsbedarfe identifiziert sowie einige redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgenommen worden, die im Gesetzentwurf im Einzelnen erläutert werden sowie zur besseren Lesbarkeit in der Anlage 1 synoptisch dargestellt werden.

#### **2. Petikum**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das beigefügte Gesetz beschließen.

## Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes

Vom .....

### Artikel 1

#### Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes

Das Hamburgische Vergabegesetz vom 13. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 57), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 361), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 99“ durch die Bezeichnung „§ 103“ und die Textstelle „unabhängig von den Schwellenwerten gemäß § 100“ durch die Textstelle „ungeachtet des Erreichens der Schwellenwerte gemäß § 106“ ersetzt.
  - 1.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Sollen öffentliche Aufträge gemeinsam mit Auftraggebern anderer Länder vergeben werden, ist mit diesen zwecks Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Einigung anzustreben. Kommt diese nicht zustande, kann von den Bestimmungen abgewichen werden.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Absatz 1 werden die Wörter „sonstigen“ und „zusätzlich“ sowie die Textstelle „(Auftraggeber)“ gestrichen.
  - 2.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Bei juristischen Personen des privaten Rechts, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist oder auf die sie in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen kann, haben die zuständigen Behörden darauf hinzuwirken, dass unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB die vergaberechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe von § 2 a sowie die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes angewendet werden.“
  - 2.3 Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts im Sinne des § 99 Nummer 2 GWB, die mit mindestens 80 vom Hundert ihres Umsatzes im entwickelten Wettbewerb zu anderen Unternehmen stehen, soweit sie Aufträge in diesem Bereich vergeben.“
3. § 2a wird wie folgt geändert:
  - 3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Anwendung vergaberechtlicher Bestimmungen auf Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte“.
  - 3.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - 3.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB ist
      1. für Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) in der Fassung vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 07.02.2017 B1, 08.02.2017 B1) in der jeweils geltenden Fassung und
      2. für Bauleistungen Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) vom 7. Januar 2016 (BAnz. AT 19.01.2016 B3, 01.04.2016 B1) der jeweils geltenden Fassung
 anzuwenden.
    - 3.2.2 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Nur oberhalb der von der für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständigen Behörde jeweils festgelegten Wertgrenze sind § 38 Absätze 2 bis 5 und § 39 Satz 1 UVgO auf Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben sowie § 39 Sätze 2 und 3 und § 40 UVgO auf Verhandlungsvergaben anzuwenden.“
    - 3.2.3 Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:
      - a) Die Bezeichnung „§ 98“ wird durch die Bezeichnung „§ 99“ und die Bezeichnung „§ 100“ wird durch die Bezeichnung „§ 106“ ersetzt.
      - b) Die Textstelle „vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3110)“ wird durch die Textstelle „vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657)“ ersetzt.
  - 3.3 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Bei der Vergabe von Konzessionen ist nur § 3 Absätze 1 bis 4 anzuwenden.“
  - 3.4 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:  
„(3) Die für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständige Behörde kann in einer Verwaltungsvorschrift gemäß § 12 Grenzen für Auftragswerte festlegen, unterhalb derer in Einschränkung zu Absatz 1 Auftrag-

- geber nach §2 Beschränkte Ausschreibungen, Verhandlungsvergaben und Freihändige Vergaben durchführen können. Das Vergabeverfahren richtet sich in diesen Fällen im Übrigen nach den vergaberechtlichen Regelungen nach Absatz 1.“
4. §3 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 4.1.1 Das Wort „Für“ wird durch die Wörter „Öffentliche Aufträge über“ ersetzt.
- 4.1.2 Die Wörter „öffentliche Aufträge“ werden gestrichen.
- 4.1.3 Hinter dem Wort „schriftlich“ wird die Textstelle „, per Telefax oder in Textform mithilfe elektronischer Mittel“ eingefügt.
- 4.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 4.2.1 Hinter dem Wort „Auftraggeber“ werden die Wörter „nach Festlegung durch diesen“ eingefügt.
- 4.2.2 Hinter dem Wort „schriftlich“ wird die Textstelle „, per Telefax oder in Textform mithilfe elektronischer Mittel“ eingefügt.
- 4.2.3 Hinter dem Wort „zahlen“ wird die Textstelle „, soweit die Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird“ eingefügt.
- 4.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 4.3.1 Hinter dem Wort „Angebotsabgabe“ werden die Wörter „nach Festlegung durch diesen“ eingefügt.
- 4.3.2 Hinter dem Wort „schriftlich“ wird die Textstelle „, per Telefax oder in Textform mithilfe elektronischer Mittel“ eingefügt.
- 4.4 Absatz 4 wird aufgehoben.
- 4.5 Absatz 5 wird Absatz 4 und die Textstelle „bis 4“ wird durch die Textstelle „und 3“ ersetzt.
- 4.6 Absatz 6 wird aufgehoben.
- 4.7 Absatz 7 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:  
„(5) Auf die Absätze 1 bis 4 findet §2 Absatz 3 keine Anwendung.“
5. §3 a wird wie folgt geändert:
- 5.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Sozialverträgliche Beschaffung“.
- 5.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 5.2.1 In Satz 1 wird die Textstelle „in den Fällen nach Absatz 3“ gestrichen.
- 5.2.2 In Satz 2 wird hinter dem Wort „Nachweise“ die Textstelle „, Zertifizierungen“ eingefügt.
- 5.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 5.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „und die von der für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständigen Behörde in einer entsprechenden Liste aufgeführt werden“ gestrichen.
- 5.3.2 Satz 2 wird gestrichen.
- 5.4 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Bei Aufträgen über Lieferleistungen sollen vorrangig Produkte beschafft werden, die fair gehandelt wurden, sofern hierfür ein entsprechender Markt vorhanden und dies wirtschaftlich vertretbar ist. Nachweise zum fairen Handel können insbesondere durch ein entsprechendes Gütezeichen erbracht werden.“
6. §3b wird wie folgt geändert:
- 6.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Umweltverträgliche Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen“.
- 6.2 In Absatz 1 wird das Wort „Auftraggeber“ durch die Textstelle „Die Auftraggeber nach §2“ ersetzt.
- 6.3 In Absatz 2 wird hinter dem Wort „Energieverbrauch“ die Textstelle „, die zugesagte Reparaturfähigkeit“ eingefügt.
- 6.4 In Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Textstelle „gegebenfalls durch die Zusammenfassung gleichartiger Bedarfe in Rahmenvereinbarungen.“ angefügt.
- 6.5 In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Umweltzeichen“ durch das Wort „Umweltgütezeichen“ ersetzt.
- 6.6 In Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Gütezeichen“ durch das Wort „Umweltgütezeichen“ ersetzt und hinter dem Wort „Informationen“ die Wörter „von unabhängigen Dritten“ eingefügt.
- 6.7 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- 6.7.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„§49 Absatz 2 der Vergabeverordnung (VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.“
- 6.7.2 Satz 3 wird gestrichen.
- 6.8 In Absatz 8 wird hinter dem Wort „Auftraggeber“ die Textstelle „nach §2“ eingefügt.
7. §4 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Auftraggeber nach §2 sind verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhand-

- lungsvergaben und Freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.“
- 7.2 In Absatz 3 wird das Wort „Grundsatzfragen“ durch das Wort „Grundsatzangelegenheiten“ ersetzt.
8. §5 erhält folgende Fassung:
- „§5  
Nachunternehmereinsatz
- (1) Der Auftragnehmer darf Bauleistungen nur auf Nachunternehmer übertragen, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat. Die Bieter sind verpflichtet, schon bei Abgabe ihres Angebots anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmer weiter vergeben werden sollen.
- (2) Eine nachträgliche Einschaltung oder ein Wechsel eines Nachunternehmers bedarf bei Bauleistungen ebenfalls der Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung zum Wechsel eines Nachunternehmers darf nur wegen mangelnder Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder eines Ausschlusses gemäß §§ 123, 124 GWB des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht gemäß § 7 Absatz 2 versagt werden.
- (3) Bei Liefer- und Dienstleistungen sind § 36 VgV und § 26 UVgO anzuwenden.
- (4) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,
1. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung des Auftrages vereinbar ist,
  2. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
  3. bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B), zum Vertragsbestandteil zu machen,
  4. den Nachunternehmern die für den Auftragnehmer geltenden Pflichten der Absätze 1 und 2 sowie der §§ 3, 3a und 10 aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren und
5. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber nach § 2 vereinbart sind.“
9. § 6 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „Auftraggeber“ die Textstelle „nach § 2“ eingefügt.
- 9.2 In Satz 3 wird hinter dem Wort „Auftraggeber“ die Textstelle „nach § 2“ eingefügt.
10. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 10.1 In Nummer 2 wird die Textstelle „und 3a“ durch die Textstelle „, 3a, 3b, 5 und 10“ ersetzt.
- 10.2 In Nummer 3 werden hinter dem Wort „sonstige“ die Wörter „auf Grundlage dieses Gesetzes“ eingefügt.
11. §§ 8 und 9 werden aufgehoben.
12. § 10 erhält folgende Fassung:
- „§ 10  
Kontrollen
- Der Auftraggeber nach § 2 ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der dem Auftragnehmer auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen. Zu diesem Zweck müssen der Auftragnehmer und der Nachunternehmer folgende Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereithalten:
1. Entgeltabrechnungen der Auftragnehmer und der Nachunternehmer,
  2. Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen gemäß § 7 Absatz 1,
  3. die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge.
- Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.“
13. § 11 wird wie folgt geändert:
- 13.1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 13.1.1 Die Textstelle „Absatz 2“ wird gestrichen.
- 13.1.2 Hinter dem Wort „Auftraggeber“ wird die Textstelle „nach § 2“ eingefügt.
- 13.1.3 Hinter den Wörtern „Vertragsstrafe in Höhe von“ werden die Wörter „bis zu“ eingefügt.
- 13.1.4 Das Wort „Auftragssumme“ wird durch das Wort „Abrechnungssumme“ ersetzt.

- 13.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 13.2.1 Hinter dem Wort „Auftraggeber“ wird jeweils die Textstelle „nach §2“ eingefügt.
- 13.2.2 Die Textstelle „Absatz 2“ wird gestrichen.
14. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Erlass von Verwaltungsvorschriften

Die für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständige Behörde kann Verwaltungsvorschriften erlassen

1. zur Anwendung des Vergaberechts insbesondere zu den Einzelheiten der Verfahren und der Grenzen für Auftragswerte gemäß § 2a Absatz 3,
2. zur Ausgestaltung der Vertragsbedingungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
3. zur Festlegung der Warengruppen, in denen eine Gewinnung oder Herstellung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß § 3a Absatz 3 im Einzelfall in

- Betracht kommt; unbeschadet der Erbringung anderer, gleichwertiger Nachweise, kann die zuständige Behörde zusätzlich anerkannte unabhängige Nachweise oder Zertifizierungen für eine Herstellung unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen benennen, bei deren Vorlage die Erfüllung der Anforderungen nach § 3a Absatz 1 vermutet wird,
4. hinsichtlich zusätzlicher Anforderungen für den Nachunternehmereinsatz gemäß § 5.“

Artikel 2

**Schlussbestimmungen**

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Vergabeverfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, einschließlich der sich an diese anschließenden Nachprüfungsverfahren sowie zu diesem Zeitpunkt anhängige Nachprüfungsverfahren werden nach dem Recht zu Ende geführt, das im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens galt.

**Begründung**

A.

**Allgemeines**

Am 16. April 2016 ist das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten, mit dem umfangreiche Veränderungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) und weiterer vergaberechtlicher Rechtsvorschriften verbunden waren. Die sich daraus ergebenden Rechtsänderungen machen Änderungen an verschiedenen Vorschriften des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG) erforderlich.

Zentrale Punkte des Änderungsgesetzes sind:

- Verpflichtung zur Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), einem zwischen Bund und Ländern abgestimmten Regelwerk, das die noch geltenden Vorgaben der VOL/A (1. Abschnitt) für Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte ersetzen wird.
- Anpassung des § 3 HmbVgG an die Rechtsprechung des EuGH zum Mindestlohn bei Einsatz von Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat.
- Verzicht auf Detailangaben in der Tariftreueerklärung (§ 3 Absatz 4 HmbVgG) als Maßnahme des Bürokratieabbaus.

- Verpflichtung zur vorrangigen Beschaffung fair gehandelter Produkte in besonderen Warengruppen (§ 3 a Absatz 4 HmbVgG).

Weitere Änderungsbedarfe ergaben sich aus den bekannt gewordenen Bedürfnissen der Praxis; zudem wurden einige redaktionelle Änderungen, Klarstellungen und Straffungen vorgenommen.

B.

**Einzelbegründung**

Zu § 1 (Sachlicher Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Ohne inhaltliche Änderung wird die Vorschrift an die im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) neu benannte Paragraphen-Zählung angepasst.

Die Formulierung „ungeachtet des Erreichens der Schwellenwerte“ bringt ohne inhaltliche Veränderung klarer zum Ausdruck, dass § 103 GWB unterhalb wie oberhalb der EU-Schwellenwerte anzuwenden ist.

Zu Absatz 2

Die Ausnahmeregelung für freiberufliche Tätigkeiten wird aufgehoben. Auch im GWB und der Vergabeverordnung (VgV) werden freiberufliche Tätigkeiten

bis auf wenige Ausnahmen vergaberechtlich wie andere Dienstleistungen behandelt (vgl. aber auch die Ausführungen zu § 2 a Absatz 1.).

Die Aufhebung dieser Vorschrift hat zur Folge, dass nunmehr auch § 3 (Tarifreueerklärung und Mindestlohn) auf die freiberuflichen Leistungen Anwendung findet, wenn Freiberufler zur Erbringung der Leistung Angestellte einsetzen.

Die neue Formulierung des Absatzes 2 schafft Klarheit hinsichtlich des anzuwendenden Rechts für den Fall, dass mehrere Länder Aufträge in Kooperation vergeben. Diese ebenso in § 2 Absatz 5 Niedersächsisches Tarifreue- und Vergabegesetz sowie § 2 Absatz 6 Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen zu findende Regelung gibt dem Auftraggeber auf der einen Seite auf, mit den anderen Ländern eine Einigung hinsichtlich der Geltung der Inhalte dieses Gesetzes anzustreben, ermöglicht ihm aber auch eine Abweichung, sollte eine Einigung nicht möglich sein.

Zu § 2 (Persönlicher Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Der Auftraggeberbegriff wird an § 98 GWB angepasst; im Übrigen redaktionelle Straffung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde in Anlehnung an den Wortlaut des § 65 Absatz 3 LHO neu formuliert. Die Regelung übernimmt bewusst die zwingende Formulierung aus § 65 Absatz 3 LHO und knüpft damit an die in § 65 Absatz 1 insbesondere Nummer 3 formulierten Grundsätze an. Die zuständige Behörde muss z. B. durch eine entsprechende Formulierung der Geschäftsanweisungen und das Hinwirken auf eine Beschlussfassung im jeweiligen Gremium die Anwendung des Vergaberechts gewährleisten. Bei mittelbarer Beteiligung ist bei Gestaltung des Gesellschaftervertrags, der dieser Gründung zugrunde liegt, darauf hinzuwirken, dass dieser ebenfalls die Verpflichtung zur Umsetzung des Vergaberechts beinhaltet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erweitert die bisherige 80 %-Regelung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts. Es gibt bei diesem Ausnahmetatbestand keinen Grund für eine unterschiedliche Behandlung von Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Sollten diese öffentlichen Auftraggeber Aufträge in einem vom Wettbewerb gekennzeichneten Bereich vergeben, sind sie nicht an das Hamburgische Vergabegesetz gebunden. Es ist Aufgabe der Aufsichtsgremien, auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit dieser Vorschrift hinzuwirken. Die Bindung an das Vergaberecht im Übrigen bleibt selbstverständlich bestehen.

Zu § 2 a (Anwendung vergaberechtlicher Bestimmungen auf Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte)

Zur Überschrift

In der Überschrift ist nunmehr von der Anwendung „vergaberechtlicher Bestimmungen“ die Rede, weil der bisherige Begriff „Vergabe- und Vertragsordnung“ durch die Vergaberechtsreform überholt ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ordnet für den Unterschwellenbereich die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) an, womit diese Gesetzesrang erhält. Dieses Regelungswerk hat der Bund in Kooperation mit den Ländern zur Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften für den Unterschwellenbereich entwickelt. Der Bund wird seine Vergabestellen zur Anwendung verpflichten. Auch die anderen Länder werden für ihre Vergabestellen die Geltung der UVgO anordnen. Diese Vorgehensweise ist daher auch für Hamburg angezeigt. Der bisherige Verweis auf die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), 1. Abschnitt, entfällt, wie auch bereits im Oberschwellenbereich in der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) seit dem 12.4.2016 der Verweis auf die VOL/A, 2. Abschnitt, entfallen ist.

Aus dem Verweis auf UVgO ergibt sich zugleich die Verpflichtung zur Anwendung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (§ 21 Absatz 2 UVgO).

Der umfassende Verweis auf die UVgO schließt auch deren § 50 UVgO mit ein. Dieser enthält in Anlehnung an die VV zu § 55 BHO zwar lediglich die Aussage, dass im Bereich freiberuflicher Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sei. Der unbestimmte Rechtsbegriff „wettbewerbliche Verfahren“ wird aber durch die in der Beschaffungsordnung (BO) und der Verwaltungsvorschrift für Bauleistungen (VV-Bau) bereits jetzt bestehenden untergesetzlichen Regelungen konkretisiert. Im Ergebnis ist damit gewährleistet, dass der bewährte Standard und die etablierten Verfahren bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen weiterhin zur Anwendung kommen.

Die §§ 38-40 mit ihren Vorgaben zur elektronischen Kommunikation (sog. E-Vergabe), zur Aufbewahrung und Öffnung von Teilnahmeanträgen und Angeboten erzeugen bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben (entspricht der bisherigen Freihändigen Vergabe) einen unverhältnismäßigen Aufwand. Daher ist es angezeigt (vgl. Absatz 1 Satz 2), diese Regelungen erst ab bestimmten Wertgrenzen zur Anwendung zu bringen; dies ermöglicht es den Behörden, das Thema E-Vergabe im Unterschwellenbereich flexibel einzuführen.

Die Verpflichtung einer entsprechenden Anwendung der Sektorenverordnung ist bereits in der bisherigen Fassung enthalten. Sie ist auch nach der Vergaberechts-Novelle erforderlich. Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, dass nicht alle Regelungen des Sektorenvergaberechts auch unterhalb der Schwellenwerte unverändert angewendet werden können.

Die Unterschwellenvergabeordnung ist teilweise restriktiver als die Sektorenverordnung. Es wäre widersprüchlich, wenn im Unterschwellenbereich engere Regelungen gelten würden als im EU-Vergaberecht. Daher finden die Regelungen der Sektorenverordnung für diesen Bereich nur Anwendung, soweit sie sinnvoll übertragbar sind. Um eine Schlechterstellung von Sektorenauftraggebern im Unterschwellenbereich zu vermeiden, können Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB im Übrigen unterhalb der Schwellenwerte auf Bestimmungen der VOB/A (für den Baubereich) oder der Unterschwellenvergabeordnung (für den Liefer- und Leistungsbereich) zurückgreifen, soweit diese Bestimmungen für sie weniger einschränkende Regelungen im Vergleich zur Sektorenverordnung enthalten. Dies gilt z. B. in Bezug auf von Auftraggebern einzuhaltende Fristen bei Vergabeverfahren, Anforderungen an Bekanntmachungen sowie hinsichtlich der Möglichkeit, als Vergabeart eine Beschränkte Ausschreibung ohne einen vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb zu wählen.

#### Zu Absatz 2 neu

Die Vorschrift enthält den ehemals in § 3 Absatz 6 enthaltenen Hinweis, dass für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen § 3 Absätze 1 bis 4 anzuwenden ist. Damit wird zugleich geregelt, dass im Unterschwellenbereich Konzessionen nicht unter das Hamburgische Vergabegesetz fallen. Auch die Unterschwellenvergabeordnung regelt die Konzessionen nicht. Ob Regelungsbedarf auch im Unterschwellenbereich besteht, wird man erst beurteilen können, wenn hinreichende Erfahrungen mit der Konzessionsvergabeverordnung im Oberschwellenbereich vorliegen.

Durch die Einfügung dieser Vorschrift wird der ehemalige Absatz 2 zu Absatz 3.

#### Zu Absatz 3 (ehemals Absatz 2)

Die Neuformulierung bringt den bereits in der alten Fassung intendierten Regelungsgehalt deutlicher zum Ausdruck, dass auf der einen Seite die für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständige Behörde Wertgrenzen festlegen kann, welche auf der anderen Seite die Auftraggeber nach § 2 anwenden dürfen, und setzt damit eine Forderung des Rechnungshofs um (Jahresbericht 2016, Tz. 122-123). In Absatz 1 wurde der Begriff der Verhandlungsvergabe hinzugefügt, wie er auch in der Unterschwellenvergabeordnung in § 12 verwendet wird. Dieser Begriff er-

setzt, soweit es um Liefer- und Dienstleistungen geht, den Begriff der Freihändigen Vergabe. Weil der Begriff der Freihändigen Vergabe aber in der VOB/A weiterhin verwendet wird, ist es erforderlich, beide Termini zu verwenden.

Die Definitionen der einzelnen Vergabearten sind entbehrlich und entfallen, weil durch die Inbezugnahme der diesbezüglichen Regelungen der UVgO in § 2a Absatz 1 Satz 1 HmbVgG der Inhalt der jeweiligen Verfahrensart bereits eindeutig bestimmt ist.

Der Begriff „Auftraggeber nach § 2“ wird eingeführt um zu verdeutlichen, dass der spezifische durch diese Vorschrift definierte Auftraggeberbegriff gemeint ist und nicht der allgemeine des § 98 GWB.

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 wird der ehemalige Absatz 2 zu Absatz 3.

#### Zu § 3 (Tariftreueerklärung und Mindestlohn)

##### Zu Absatz 1

Die Formulierung des Absatz 1 wurde sprachlich durch die Einfügung des Begriffs „öffentliche Aufträge“ an die nachfolgenden Absätze angepasst. Mit der Ergänzung der Abgabe per Fax und in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 7 UVgO werden die Formvorschriften vereinheitlicht. Entsprechend werden auch die Absätze 2 und 3 angepasst.

##### Zu Absatz 2

Die Ergänzung „nach Festlegung durch den Auftraggeber“ macht die Regelung zukunftssicher im Hinblick auf die E-Vergabe, weil ab dem festgelegten Zeitpunkt für den Oberschwellenbereich eine vollständige elektronische Kommunikation vorgeschrieben ist.

Die Pflicht zur Selbstverpflichtung, den Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung einen Mindestlohn gemäß Mindestlohngesetz zu zahlen, gilt nunmehr nur noch, soweit die Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Denn der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil in der Rechtssache C 549/13 vom 18. September 2014 entschieden, dass der vergaberechtliche Mindestlohn nicht auf Arbeitnehmer eines Nachunternehmers mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat erstreckt werden darf, wenn diese Arbeitnehmer den betreffenden Auftrag ausschließlich in diesem Staat ausführen.

##### Zu Absatz 3

Vgl. zum Fax und zur Textform die Ausführungen zu Absatz 1.

##### Zu Absatz 4 alt

Der ehemalige Absatz 4 ist aufgehoben worden. Die dort enthaltene Verpflichtung, bereits bei der Abgabe des Angebots die Art der tariflichen Bindung

sowie die gezahlte Höhe des Stundenlohns anzugeben, sollte dazu dienen, die Angaben nachvollziehen und überprüfen zu können. Diese Regelung hat sich wegen der geforderten Detailtiefe der Nachweise als hohe bürokratische Hürde für potentielle Auftragnehmer dargestellt; ihre Streichung führt jedoch zu keiner materiellen Veränderung, weil die Bieter weiterhin zur Abgabe der Tariffreue- und Mindestlohnklärung gemäß §3 Absatz 1 bzw. Absatz 2 HmbVgG verpflichtet sind. Die Einhaltung dieser Verpflichtung kann zudem weiterhin kontrolliert werden.

Die Abschaffung dieser Regelung kommt den KMU entgegen und leistet einen Beitrag zum Bürokratieabbau.

Im Zuge dieser Aufhebung wird der ehemalige Absatz 5 zu Absatz 4.

Zu Absatz 5 (ehemals Absatz 7)

Durch die Abhebung des ehemaligen Absatzes 4 und die Verlagerung des Regelungsinhalts des ursprünglichen Absatzes 6 in §2 Absatz 2 wird der alte Absatz 7 zu Absatz 5.

Die Änderung des Verweises auf nunmehr §2 Absatz 3 ist eine Folgeänderung zur Änderung des §2. Die Anforderungen nach §3 gelten unverändert auch für die Aufträge, die die öffentlichen Unternehmen im Bereich des entwickelten Wettbewerbs vergeben.

Zu Absatz 6 alt

Der Inhalt des aufgehobenen Absatzes 6 wird jetzt in modifizierter Form in §2a Absatz 2 geregelt (vgl. Begründung dort).

Zu §3a (Sozialverträgliche Beschaffung)

Zur Überschrift

Durch die Ergänzung der Vorschrift durch eine Regelung zu Fair-Trade-Produkten war eine Änderung des Titels der Norm erforderlich. Der Terminus „sozialverträgliche Beschaffung“ vereint als Oberbegriff die in der Norm geregelten Aspekte „ILO-Kernarbeitsnormen“ und „Fair-Trade-Produkte“.

Zu Absatz 2

Der Begriff der Zertifizierungen wird den Begriffen Nachweisen und Erklärungen ergänzend zur Seite gestellt, um das Spektrum der denkbaren Möglichkeiten konkreter abzubilden. Eine vom Gesetz vorgesehene Rangfolge ist damit nicht beschrieben, jedoch wird der Auftraggeber gehalten sein, die im konkreten Fall aussagekräftigste Nachweisform zu wählen. Die für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständige Behörde hat in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, in Anwendung des §12 Nr. 1 HmbVgG entsprechende Vorgaben festzulegen.

Im Übrigen redaktionelle Straffung.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift verpflichtet die öffentlichen Auftraggeber, fair gehandelten Produkten den Vorzug bei der Beschaffung zu geben, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Voraussetzung ist, dass mindestens zwei Unternehmen vergleichbare Produkte anbieten. Ein Markt liegt demzufolge dann noch nicht vor, wenn Produkte erstmals von einem einzigen Anbieter als fair gehandelt verkauft werden. Das zusätzliche Erfordernis der wirtschaftlichen Vertretbarkeit begrenzt als übergreifendes Prinzip des Haushaltsvergaberechts diese Verpflichtung und ist als Aufforderung an die öffentlichen Auftraggeber zu verstehen zu prüfen, ob trotz des zu erwartenden Mehrpreises für faire Produkte das sozialpolitische Ziel der Förderung des sozialen Handels im konkreten Einzelfall mit haushaltsrechtlichen Erfordernissen in Einklang zu bringen ist. Eine weitergehende Festlegung ist wegen der Marktdynamik in diesem Bereich nicht möglich, die neue Regelung erlaubt eine flexible Anpassung des Verwaltungshandelns an zukünftige Marktentwicklungen.

Die Regelung, dass Nachweise insbesondere durch Gütezeichen erbracht werden können, ist nicht abschließend, sondern verweist lediglich auf die gängigste und im öffentlichen Bewusstsein am stärksten verankerte Nachweisform. Daneben sind sowohl Zertifizierungen, Eigenerklärungen u. ä. als Nachweise denkbar, wobei der Rechtsanwender gehalten sein wird, die im konkreten Fall aussagekräftigste Nachweisform zu wählen. Die für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständige Behörde hat in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, in Anwendung des §12 Nr. 1 HmbVgG entsprechende Vorgaben festzulegen.

Die Einführung dieser Vorschrift entspricht der Zielsetzung des Bürgerschaftlichen Ersuchen 21/5966, in dem der Senat aufgefordert wurde darzulegen, wie Fairer Handel intensiviert und die Beschaffung der Stadt Hamburg noch stärker anhand fairer Kriterien erfolgen kann.

Zu §3 b (Umweltverträgliche Beschaffung)

Zur Überschrift

Die Neugestaltung der Überschrift verdeutlicht, dass die Vorschrift nicht für Bauaufträge gilt. Diese Vorschrift war dem §3 der alten VgV vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), jetzt §67 VgV, teilweise nachgebildet. Sie bezog sich auf Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und berücksichtigte somit nicht die Spezifika von Bauaufträgen. Dieser begrenzte Anwendungsbereich wird hier bereits in der Überschrift verdeutlicht. Für den Baubereich werden diese Sachverhalte in spezifischen Verwaltungsvor-

schriften (VV-Bau) umfassender geregelt, die z. T. über die gesetzliche Regelung hinausgehen.

#### Zu Absatz 1

Zum Begriff des Auftraggebers nach §2 vergleiche die Ausführungen zu §2 a Absatz 3.

#### Zu Absatz 2

Die Vorschrift wird um den Aspekt der zugesagten Reparaturfähigkeit ergänzt, da dies unmittelbare Auswirkungen auf die Nutzungsdauer eines Produktes und somit die Lebenszyklusbetrachtung hat. Eine zugesicherte Reparaturfähigkeit soll dann in die Wertung mit einfließen, wenn ein Hersteller garantiert, dass ein Gerät für einen längeren Zeitraum insbesondere nach einem Modellwechsel repariert werden kann

#### Zu Absatz 3

Die Zusammenfassung gleichartiger Bedarfe in Rahmenvereinbarungen verdeutlicht die unter Umweltfreundlichkeits- und Energieeffizienzgesichtspunkten zu begrüßende Bündelung von Beschaffungen.

#### Zu Absatz 4

Die Änderung des Wortlauts in „Umweltgütezeichen“ dient der Schaffung einer einheitlichen Terminologie innerhalb der Vorschrift und ist lediglich redaktioneller Natur.

#### Zu Absatz 5

In Nr. 2 ist hinsichtlich der Anforderungen an die Gütezeichen ergänzt worden, dass diese zur Gewährleistung der Aussagekraft von unabhängigen Dritten festgelegt wurden.

#### Zu Absatz 6

Die Vorschrift verweist in Satz 2 auf §49 Absatz 2 VgV und erklärt damit die für den Oberschwellenbereich konzipierte Vorschrift, welche die Anforderung an Systeme oder Normen des Umweltmanagements regelt, auch für den Unterschwellenbereich für anwendbar.

Zu §4 (Mittelstandsförderung und Eignungsnachweis durch Präqualifizierungssystem)

#### Zu Absatz 1

Die Einfügungen sind eine redaktionelle Anpassung an §8 UVgO.

Zum Begriff des Auftraggebers nach §2 vergleiche die Ausführungen zu §2 a Absatz 3.

#### Zu Absatz 3

Redaktionelle Anpassung.

Zu §5 (Nachunternehmereinsatz)

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 gilt nur noch für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen werden vom neuen Absatz 4 erfasst. Die Pflichten des Nachunternehmers werden nunmehr in Absatz 4 zusammengefasst.

#### Zu Absatz 2

Die Norm gilt nur noch für Bauleistungen, vgl. Ausführungen zu Absatz 1.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist für den Liefer- und Dienstleistungsbereich auf §36 VgV und §26 UVgO, die ihrerseits den Nachunternehmereinsatz umfassend regeln, und vermeidet damit inhaltliche Inkongruenzen insbesondere zu §5 Absätze 1 und 2.

#### Zu Absatz 4

Der neu gestaltete Absatz fasst die bisherigen Regelungen der Absätze 1 und 3 zusammen.

#### Zu §6 (Wertung unangemessen niedriger Angebote)

Zum Begriff des Auftraggebers nach §2 vergleiche die Ausführungen zu §2 a Absatz 3.

#### Zu §7 (Wertungsausschluss)

Durch die Ergänzungen in den Nummern 2 und 3 wird nunmehr ohne inhaltliche Änderung deutlich unterschieden zwischen den auf Grundlage dieses Gesetzes geforderten Erklärungen, welche um die §§3 b, 5 und 10 ergänzt wurden, oder sonstigen nicht auf Grundlage dieses Gesetzes geforderten Nachweisen, die sowohl die Eignung als auch Leistungsmerkmale und Zuschlagskriterien betreffen können. Damit sind alle denkbaren Nachweiskonstellationen abgedeckt.

#### Zu §8 (Unternehmensverzeichnis)

Die Vorschrift wird vollständig aufgehoben, weil sie sich als entbehrlich erwiesen hat. In Zeiten digitaler E-Vergabesysteme ist das in dieser Vorschrift vorgesehene Instrumentarium überholt. Zudem gibt es inzwischen für den Bau- und Liefer- und Dienstleistungsbereich Präqualifikationssysteme, die die Aufgaben des ehemals angedachten Unternehmensverzeichnisses abdecken.

#### Zu §9 (Sicherheitsleistung bei Bauleistungen)

Die Vorschrift wird aufgehoben, weil die Sicherheitsleistungen bereits in der VOB/A abschließend geregelt sind.

#### Zu §10 (Kontrollen)

Die Vorschrift ist ohne Inhaltsänderung umformuliert und übersichtlicher gestaltet worden, indem normklar zwischen der Kontrollberechtigung und der

Pflicht zur Bereithaltung der Unterlagen der Nummern 1 bis 3 unterschieden wird.

Zum Begriff des Auftraggebers nach §2 vergleiche die Ausführungen zu §2 a Absatz 3.

Zu §11 (Sanktionen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen)

In Absatz 1 wurde der Begriff der Auftragssumme gegen den der Abrechnungssumme ausgewechselt. Unter der Abrechnungssumme ist hierbei die nach der Schlussabrechnung durch den Auftraggeber geschuldete Vergütung inklusive Zusatzleistungen und Preisleitung, aber ohne Skonti, Sicherheits- oder Gewährleistungseinbehalte oder Schadensersatzansprüche zu verstehen (vgl. Ziffer 6.10 VV-Bau) und stellt in der Phase der Vertragsabwicklung eine eindeutig bestimmbare Basis für die Berechnung etwaiger Schadensersatzansprüche dar. Auf die Höhe der Auftragssumme, die naturgemäß ein prognostisches Element beinhaltet, kann es in dieser Phase nicht mehr ankommen; dieser Begriff ist demzufolge intransparent und könnte zur Unwirksamkeit einer solchen Klausel gem. §307 Absatz 1 Satz 2 BGB führen.

Zudem wurde der Wortlaut dahin präzisiert, dass nunmehr „bis zu“ 1 v. H. der Abrechnungssumme als Strafe vereinbart werden kann. In der Rechtsprechung ist diese Vorschrift allerdings als Ermessensvorschrift mit Hinweise auf das Wort „regelmäßig“ interpretiert und damit ein Verstoß gegen §307 Absatz 1 BGB nicht festgestellt worden (Hanseatisches OLG, Urteil vom 25. Februar 2015, 1 U 117/14). Diese Änderung dient mithin lediglich der Klarstellung im Sinne dieser Rechtsprechung.

Zum Begriff des Auftraggebers nach §2 vergleiche die Ausführungen zu §2 a Absatz 3.

Zu §12 (Erlass von Verwaltungsvorschriften)

Die Vorschrift wurde neu gestaltet, um die bisher in verschiedenen Regelungen enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zusammenzufassen.

Zu Nr. 1 und 2

Die Nummern 1 und 2 entsprechen dem ursprünglichen Inhalt des §12 und wurden in Nummer 2 um die Wertgrenzen ergänzt.

Zu Nr. 3

Die Berechtigung zur Festlegung von Warengruppen, in denen eine Gewinnung oder Herstellung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen im Einzelfall in Betracht kommt, wurde ohne inhaltliche Veränderung aus §3 a Absatz 3 Satz 1 in diese Vorschrift überführt.

Zu Nr. 4

Für den Baubereich ist in Nr. 4 eine Befugnis eingefügt worden, den Nachunternehmereinsatz im Baubereich durch die Formulierung zusätzlicher Anforderungen in Verwaltungsvorschriften abweichend zu regeln. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bedeutung der Nachunternehmerthematik im Baubereich besonders hoch ist und nach teilweise strengeren Vorgaben verlangt, welche aber nicht auf den Liefer- und Dienstleistungsbereich übertragen werden können. Dieser Schwierigkeit wird durch eine Auslagerung auf die Ebene der Verwaltungsvorschriften Rechnung getragen, wodurch die andernfalls angezeigte komplexe Ausgestaltung des §5 vermieden wird.

Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG), aktuelle Fassung (Dezember 2015)	Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) hier: konsolidierte Entwurfsfassung 3. AhdG	Gesetzesbegründung
<p>Vom 13. Februar 2006<sup>1</sup>; Fundstelle: HmbGVBl. 2006, S. 57</p> <p><u>Stand:</u> letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert, § 12 neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 361).</p> <p>Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:</p>		
<p><b>§ 1</b> <b>Sachlicher Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2115), zuletzt geändert am 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2966, 2968), in der jeweils geltenden Fassung unabhängig von den Schwellenwerten gemäß § 100 GWB.</p> <p>(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig erschröpfend beschrieben werden kann.</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Sachlicher Anwendungsbereich</b></p> <p>Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne von § 103 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2115), zuletzt geändert am 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2966, 2968), in der jeweils geltenden Fassung, ungeachtet des Erreichens der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB.</p> <p>(1) Sollen öffentliche Aufträge gemeinsam mit Auftraggebern anderer Länder vergeben werden, ist mit diesen zwecks Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Einigung anzustreben. Kommt diese nicht zustande, kann von den Bestimmungen abgewichen werden.</p> <p>(2) Sollen öffentliche Aufträge gemeinsam mit Auftraggebern anderer Länder vergeben werden, ist mit diesen zwecks Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Einigung anzustreben. Kommt diese nicht zustande, kann von den Bestimmungen abgewichen werden.</p>	<p>Ohne inhaltliche Änderung wird die Vorschrift an die im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) neu benannte Paragraphen-Zählung angepasst.</p> <p>Die Formulierung „ungeachtet des Erreichens der Schwellenwerte“ bringt ohne inhaltliche Veränderung klarer zum Ausdruck, dass § 103 GWB unterhalb wie oberhalb der EU-Schwellenwerte anzuwenden ist.</p> <p>Die Ausnahmeregelung für freiberufliche Tätigkeiten wird aufgehoben. Auch im GWB und der Vergabeverordnung (VgV) werden freiberufliche Tätigkeiten bis auf wenige Ausnahmen verbodsbereichlich wie andere Dienstleistungen behandelt (vgl. aber auch die Ausführungen zu § 2 a Absatz 1).</p> <p>Die Aufhebung dieser Vorschrift hat zur Folge, dass nunmehr auch § 3 (Tariffreuerklärung und Mindestlohn) auf die freiberuflichen Leistungen Anwendung findet, wenn Freiberufler zur Erbringung der Leistung Angestellte einsetzen.</p> <p>Die neue Formulierung des Absatzes 2 schafft Klarheit hinsichtlich des anzuwendenden Rechts für den Fall, dass mehrere Länder Aufträge in Kooperation vergeben. Diese ebenso in § 2 Absatz 5 Niedersächsisches Tariffreue- und Vergabegesetz sowie § 2 Absatz 6 Tariffreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen zu findende Regelung gibt dem Auftraggeber auf der einen Seite auf, mit den anderen Ländern eine Einigung hinsichtlich der Geltung der Inhalte dieses Gesetzes anzustreben, ermöglicht ihm aber auch eine Abweichung, sollte eine Einigung nicht möglich sein.</p>
<p><b>§ 2</b> <b>Persönlicher Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die sonstigen der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Auftraggeber) haben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zusätzlich die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten.</p> <p>(2) Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die unter die Regelung des § 98 Nummer 2 GWB fallen, wenden verbodsbereichliche Regelungen nach Maßgabe des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an. Die Auftraggeber nach Absatz 1 sind verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in juristische Personen nach Satz 1, an denen die Auftraggeber durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen können, so auszuüben, dass diese auch unterhalb der Schwellenwerte nach § 100 GWB die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnungen nach Maßgabe von § 2 a sowie die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes anwenden. Satz 2 gilt nicht für Unternehmen, die mit mindestens 80 vom Hundert ihres Umsatzes im entwickelten Wettbewerb zu anderen Unternehmen stehen, soweit sie Aufträge in diesem Bereich vergeben.</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Persönlicher Anwendungsbereich</b></p> <p>Die Freie und Hansestadt Hamburg und die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten.</p> <p>Bei juristischen Personen des privaten Rechts, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist oder auf die sie in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen kann, haben die zuständigen Behörden darauf hinzuwirken<sup>1</sup>, dass unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB die verbodsbereichlichen Bestimmungen nach Maßgabe von § 2 a sowie die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes angewendet werden.</p> <p>Absätze 1 und 2 gelten nicht für juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts im Sinne des § 99 Nr. 2 GWB, die mit mindestens 80 vom Hundert ihres Umsatzes im entwickelten Wettbewerb zu anderen Unternehmen stehen, soweit sie Aufträge in diesem Bereich vergeben.</p>	<p>Der Auftraggeberbegriff wird an § 98 GWB angepasst; im Übrigen redaktionelle Straffung.</p> <p>Absatz 2 wurde in Anlehnung an den Wortlaut des § 65 Absatz 3 LHO neu formuliert. Die Regelung übernimmt bewusst die zwingende Formulierung aus § 65 Absatz 3 LHO und knüpft damit an die in § 65 Absatz 1 insbesondere Nummer 3 formulierten Grundätze an. Die zuständige Behörde muss z. B. durch eine entsprechende Formulierung der Geschäftsanweisungen und das Hinwirken auf eine Beschlussfassung im jeweiligen Gremium die Anwendung des Vergaberechts gewährleisten. Bei mittelbarer Beteiligung zur Grundlegung des Gesellschaftsvertrags, der dieser Gründung zugrunde liegt, darauf hinzuwirken, dass dieser ebenfalls die Verpflichtung zur Umsetzung des Vergaberechts beinhaltet.</p> <p>Absatz 3 erweitert die bisherige 80%-Regelung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts. Es gibt bei diesem Ausnahmetatbestand keinen Grund für eine unterschiedliche Behandlung von Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Sollten diese öffentlichen Auftraggeber Aufträge in einem vom Wettbewerb gekennzeichneten Bereich vergeben, sind sie nicht an das Hamburgische Vergabegesetz gebunden. Es ist Aufgabe der Auftragsgebern, auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit dieser Vorschrift hinzuwirken. Die Bindung an das Vergaberecht im Übrigen bleibt selbstverständlich bestehen.</p>

<sup>1</sup> § 65 LHO Abs. 3: Die zuständige Behörde soll darauf hinwirken, dass ein Unternehmen, an dem die Freie und Hansestadt unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nur mit ihrer Zustimmung eine Beteiligung von mehr als dem fünften Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Die Grundsätze des Absatzes 1 Nummern 3 und 4 sowie des Absatzes 2 Satz 2 gelten entsprechend.

<p>Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG), aktuelle Fassung (Dezember 2015) § 2 a Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen</p>	<p>Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) hier: konsolidierte Entwurfsfassung 3. AndG § 2 a Anwendung vergaberechtlicher Bestimmungen auf Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte</p>	<p>Gesetzesbegründung</p>
<p>(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB ist</p> <p>1. für Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVGO) in der Fassung vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 07.02.2017 B1, 08.02.2017 B1) in der jeweils geltenden Fassung und</p> <p>2. für Bauleistungen Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) vom 7. Januar 2016 (BAnz. AT 19.01.2016 B3, 01.04.2016 B1), der jeweils geltenden Fassung</p> <p>anzuwenden. Nur oberhalb der von der für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständigen Behörde jeweils festgelegten Wertgrenze sind § 38 Absätze 2 bis 5 und § 39 Satz 1 UVGO auf Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben sowie § 39 Absätze 2 und 3 und § 40 UVGO auf Verhandlungsvergaben anzuwenden. Abweichend von Satz 1 wenden Auftraggeber im Bau- und Dienstleistungskonzessionen), die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektororientiertkeiten) vergeben werden, auch unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB die Regelungen der Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend an.</p>	<p>Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB ist</p> <p>1. für Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVGO) in der Fassung vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 07.02.2017 B1, 08.02.2017 B1) in der jeweils geltenden Fassung und</p> <p>2. für Bauleistungen Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) vom 7. Januar 2016 (BAnz. AT 19.01.2016 B3, 01.04.2016 B1), der jeweils geltenden Fassung</p> <p>anzuwenden. Nur oberhalb der von der für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständigen Behörde jeweils festgelegten Wertgrenze sind § 38 Absätze 2 bis 5 und § 39 Satz 1 UVGO auf Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben sowie § 39 Absätze 2 und 3 und § 40 UVGO auf Verhandlungsvergaben anzuwenden. Abweichend von Satz 1 wenden Auftraggeber im Bau- und Dienstleistungskonzessionen), die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektororientiertkeiten) vergeben werden, auch unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB die Regelungen der Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend an.</p>	<p>absatz 1 ordnet für den Unterschwellenbereich die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVGO) an, womit diese Gesetzesrang erhält. Dieses Regelwerk hat der Bund in Kooperation mit den Ländern zur Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften für den Unterschwellenbereich entwickelt. Der Bund wird seine Vergabestellen für die Unterschwellenbereich der UVGO anordnen. Diese Vorgehensweise ist daher auch für Hamburg angezogen. Der bisherige Verweis auf die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), 1. Abschnitt, entfällt, wie auch bereits im Oberschwellenbereich in der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) seit dem 12.04.2016 der Verweis auf die VOLA, 2. Abschnitt, entfallen ist.</p> <p>Aus dem Verweis auf UVGO ergibt sich zugleich die Verpflichtung zur Anwendung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (§ 21 Absatz 2 UVGO).</p> <p>Der umfassende Verweis auf die UVGO schließt auch deren § 50 UVGO mit ein. Dieser enthält in Anlehnung an die VV zu § 55 BHO zwar lediglich die Aussage, dass im Bereich freiberuflicher Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sei. Der unbestimmte Rechtsbegriff „wettbewerbliche Verfahren“ wird aber durch die in der Beschaffungsordnung (BO) und der Verwaltungsvorschrift für Bauleistungen (VV-Bau) bereits jetzt bestehenden untergesetzlichen Regelungen konkretisiert. Im Ergebnis ist damit gewährleistet, dass der bewährte Standard und die etablierten Verfahren bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen weiterhin zur Anwendung kommen.</p> <p>Die §§ 38-40 mit ihren Vorgaben zur elektronischen Kommunikation (sog. E-Vergabe), zur Aufbewahrung und Öffnung von Teilnahmeanträgen und Angeboten erzeugen bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben (entspricht der bisherigen Freihändigen Vergabe) einen unverhältnismäßigen Aufwand. Daher ist es angezeigt (vgl. Absatz 1 Satz 2), diese Regelungen erst ab bestimmten Wertgrenzen zur Anwendung zu bringen; dies ermöglicht es den Behörden, das Thema E-Vergabe im Unterschwellenbereich flexibel einzuführen</p> <p>Die Verpflichtung einer entsprechenden Anwendung der Sektorenverordnung ist bereits in der bisherigen Fassung enthalten. Sie ist auch nach der Vergaberechts-Novelle erforderlich. Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, dass nicht alle Regelungen des Sektorenvergaberechts auch unterhalb der Schwellenwerte unverändert angewendet werden können.</p> <p>Die Unterschwellenvergabeordnung ist teilweise restriktiver als die Sektorenverordnung. Es wäre widersprüchlich, wenn im Unterschwellenbereich engere Regelungen gelten würden als im EU-Vergaberecht. Daher finden die Regelungen der Sektorenverordnung für diesen Bereich nur Anwendung, soweit sie sinnvoll übertragbar sind. Um eine Schlechterstellung von Sektorenauftraggebern im Unterschwellenbereich zu vermeiden, können Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB im Übrigen unterhalb der Schwellenwerte auf Bestimmungen der VOB/A (für den Baubereich) oder der Unterschwellenvergabeordnung (für den Liefer- und Leistungsbereich) zurückgreifen, soweit diese Bestimmungen für sie weniger einschränkende Regelungen im Vergleich zur Sektorenverordnung enthalten. Dies gilt z. B. in Bezug auf von Auftraggebern einzuhaltende Fristen bei Vergabeverfahren, Anforderungen an Bekanntmachungen sowie hinsichtlich der Möglichkeit, als Vergabe eine Beschränkte Ausschreibung ohne einen vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb zu wählen.</p>
<p>(2)</p>	<p>Bei der Vergabe von Konzessionen ist nur § 3 Absätze 1 bis 4 anzuwenden.</p>	<p>Die Vorschrift enthält den ehemals in § 3 Absatz 6 enthaltenen Hinweis, dass für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen § 3 Absätze 1 bis 4 anzuwenden ist. Damit wird zugleich geregelt, dass im Unterschwellenbereich</p>

Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVGG), aktuelle Fassung (Dezember 2015)	Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVGG) hier: konsolidierte Entwurfsfassung 3. AndG	Gesetzesbegründung
<p>(2) Die für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständige Behörde kann in einer Beschränkung zu Absatz 1 Grenzen für Auftragswerte festlegen, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten (Beschränkte Ausschreibung) oder eine Auftragsvergabe ohne förmliches Verfahren (Freihändige Vergabe) zulässig ist. Das Vergabeverfahren richtet sich in diesen Fällen im Übrigen nach den einschlägigen Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnungen nach Absatz 1.</p>	<p>(3) Die für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständige Behörde kann in einer Verwaltungsvorschrift gemäß § 12 Grenzen für Auftragswertefestlegen, unterhalb derer in Einschränkung zu Absatz 1 Auftraggeber nach § 2 Beschränkte Ausschreibungen, Verhandlungsverfahren und Freihändige Vergaben durchführen können. Das Vergabeverfahren richtet sich in diesen Fällen im Übrigen nach den vergaberechtlichen Regelungen nach Absatz 1.</p>	<p>Konzessionen nicht unter das Hamburgische Vergabegesetz fallen. Auch die Unterschwellevorgabeordnung regelt die Konzessionen nicht. Ob Regelungen auch im Unterschwellevorgabebereich besteht, wird man erst beurteilen können, wenn hinreichende Erfahrungen mit der Konzessionsvergabeordnung im Oberschwellevorgabebereich vorliegen. Durch die Einfügung dieser Vorschrift wird der ehemalige Absatz 2 zu Absatz 3 Die Neuformulierung bringt den bereits in der alten Fassung intendierten Regelungszweck deutlicher zum Ausdruck, dass auf der einen Seite die für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständige Behörde Wertgrenzen festlegen kann, welche auf der anderen Seite die Auftraggeber nach § 2 anwenden dürfen, und setzt damit eine Forderung des Rechnungshofs im Jahresbericht 2016, Tz. 122-123. In Absatz 1 wurde der Begriff der Verhandlungsvergabe hinzugefügt, wie er auch in der Unterschwellevorgabeordnung in § 12 verwendet wird. Dieser Begriff ersetzt, soweit es um Liefer- und Dienstleistungen geht, den Begriff der Freihändigen Vergabe. Weil der Begriff der Freihändigen Vergabe aber in der VOB/A weiterhin verwendet wird, ist es erforderlich, beide Termini zu verwenden. Die Definitionen der einzelnen Vergabeverfahren sind entbehrlich und entfallen, weil durch die Inbezugnahme der diesbezüglichen Regelungen der UVGO in § 2 a Absatz 1 Satz 1 HmbVGG der Inhalt der jeweiligen Verfahrensart bereits eindeutig bestimmt ist. Zum Begriff des Auftraggebers nach § 2 vergleiche die Ausführungen zu § 2 a Absatz 3. Durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 wird der ehemalige Absatz 2 zu Absatz 3.</p>
<p>(1) Für Bauleistungen und andere Dienstleistungen, die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249), in der jeweils geltenden Fassung, erfasst, dürfen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen auf Grund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Beachtung des Tarifvertrages, geändert am 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864, 1978), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 159), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung, und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>§ 3 Tarifreueklärung und Mindestlohn</p> <p>(1) Öffentliche Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen, die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249), in der jeweils geltenden Fassung, erfasst, dürfen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich, per Telefax oder in Textform mithilfe elektronischer Mittel verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen auf Grund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Beachtung des Tarifvertrages, geändert am 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864, 1978), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 159), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung, und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Die Formulierung des Absatz 1 wurde sprachlich durch die Einfügung des Begriffs „öffentliche Aufträge“ an die nachfolgenden Absätze angepasst. Mit der Ergänzung der Abgabe per Fax und in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 7 UVGO werden die Formvorschriften vereinfacht. Entsprechend werden auch die Absätze 2 und 3 angepasst. Die Ergänzung „nach Festlegung durch den Auftraggeber“ macht die Regelung zukunftsicher im Hinblick auf die E-Vergabe, weil ab dem festgelegten Zeitpunkt für den Oberschwellevorgabebereich eine vollständige elektronische Kommunikation vorgeschrieben ist. Die Pflicht zur Selbstverpflichtung, den Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung einen Mindestlohn gemäß Mindestlohngesetz zu zahlen, gilt nicht mehr nur noch, sobald die Leistung im Hotelisgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Denn der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil in der Rechtssache C-549/13 vom 18.09.2014 entschieden, dass der vergaberechtliche Mindestlohn nicht auf Arbeitnehmer eines Nachunternehmers mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat erstreckt werden darf, wenn diese Arbeitnehmer den betreffenden Auftrag ausschließlich in diesem Staat ausführen. Vgl. zum Fax und zur Textform die Ausführungen zu Absatz 1.</p>
<p>(2) Öffentliche Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen dürfen unbeschadet weitergehender Anforderungen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe durch Erklärung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich verpflichtet haben, ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung einen Mindestlohn nach § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung, zu zahlen.</p>	<p>(3) Öffentliche Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen dürfen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe</p>	<p>Die Ergänzung „nach Festlegung durch den Auftraggeber“ macht die Regelung zukunftsicher im Hinblick auf die E-Vergabe, weil ab dem festgelegten Zeitpunkt für den Oberschwellevorgabebereich eine vollständige elektronische Kommunikation vorgeschrieben ist. Die Pflicht zur Selbstverpflichtung, den Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung einen Mindestlohn gemäß Mindestlohngesetz zu zahlen, gilt nicht mehr nur noch, sobald die Leistung im Hotelisgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Denn der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil in der Rechtssache C-549/13 vom 18.09.2014 entschieden, dass der vergaberechtliche Mindestlohn nicht auf Arbeitnehmer eines Nachunternehmers mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat erstreckt werden darf, wenn diese Arbeitnehmer den betreffenden Auftrag ausschließlich in diesem Staat ausführen. Vgl. zum Fax und zur Textform die Ausführungen zu Absatz 1.</p>

Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG), aktuelle Fassung (Dezember 2015)	Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) hier: konsolidierte Entwurfsfassung 3. AndG	Gesetzesbegründung
<p>schriftlich verpflichten, im Fall der Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes dafür zu sorgen, dass die Verleiher den Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitssitzgewähren wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Entleihers.</p> <p>(4) Die Unternehmen müssen im Rahmen der Verpflichtungserklärung die Art der tariflichen Bindung ihres Unternehmens sowie die gezahlte Höhe des Stundenlohns (brutto) für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten angeben. Fehlt diese Erklärung bei Angebotsabgabe und wird sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt, so ist das Angebot von der Verleihung auszuschließen. Diese Regelungen gelten auch für Unternehmen mit Sitz im Ausland.</p>	<p>nach Festlegung durch den Auftraggeber schriftlich, per Telefax oder in Textform mithilfe elektronischer Mittel verpflichten, im Fall der Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes dafür zu sorgen, dass die Verleiher den Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitssitzgewähren wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Entleihers.</p>	<p>Der ehemalige Absatz 4 ist aufgehoben worden. Die dort enthaltene Verpflichtung, bereits bei der Abgabe des Angebots die Art der tariflichen Bindung sowie die gezahlte Höhe des Stundenlohns anzugeben, sollte dazu dienen, die Angaben nachzuverifizieren und überprüfen zu können. Diese Regelung hat sich wegen der getrennten Detailtabelle der Nachweise als homeburokratische Hürde für potentielle Auftragnehmer dargestellt; ihre Streichung führt jedoch zu keiner materiellen Veränderung, weil die Bieter weiterhin zur Abgabe der Tarifreue- und Mindestlohnklärung gemäß § 3 Absatz 1 bzw. Absatz 2 HmbVgG verpflichtet sind. Die Einhaltung dieser Verpflichtung kann zudem weiterhin kontrolliert werden.</p> <p>Die Abschaffung dieser Regelung kommt den KMU entgegen und leistet einen Beitrag zum Bürokratieabbau.</p>
<p>(5) Auf bevorzugte Bieter gemäß § 141 Satz 1 und § 143 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 599), finden die Absätze 2 bis 4 keine Anwendung.</p>	<p>(4) Auf bevorzugte Bieter gemäß § 141 Satz 1 und § 143 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 599), finden die Absätze 2 und 3 keine Anwendung.</p>	<p>Im Zuge dieser Aufhebung wird der ehemalige Absatz 5 zu Absatz 4.</p>
<p>(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen.</p>		<p>Der Inhalt des aufgehobenen Absatzes 6 wird jetzt in modifizierter Form in § 2 a Absatz 2 geregelt (vgl. Begründung dort).</p>
<p>(7) Auf die Absätze 1 bis 6 findet § 2 Absatz 3 keine Anwendung.</p>	<p>(5) Auf die Absätze 1 bis 4 findet § 2 Absatz 3 keine Anwendung.</p>	<p>Durch die Abhebung des ehemaligen Absatzes 4 und die Verlagerung des Regelungsinhalts des ursprünglichen Absatzes 6 in § 2 Absatz 2 wird der alte Absatz 7 zu Absatz 5.</p> <p>Die Änderung des Verweises auf nunmehr § 2 Absatz 3 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 2. Die Anforderungen nach § 3 gelten unverändert auch für die Aufträge, die die öffentlichen Unternehmen im Bereich des entwickelten Wettbewerbs vergeben.</p> <p>Durch die Abhebung des ehemaligen Absatzes 4 und die Verlagerung des Regelungsinhalts des ursprünglichen Absatzes 6 in § 2 Abs. 2 wird der alte Absatz 7 zu Absatz 5.</p> <p>Die Änderung des Verweises auf nunmehr § 2 Absatz 3 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 2. Die Anforderungen nach § 3 gelten unverändert auch für die Aufträge, die die öffentlichen Unternehmen im Bereich des entwickelten Wettbewerbs vergeben.</p>
<p><b>§ 3 a</b> <b>Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen</b></p> <p>(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),</li> <li>dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),</li> <li>dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),</li> <li>dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24).</li> </ol>	<p><b>§ 3 a</b> <b>Sozialverträgliche Beschaffung</b></p> <p>(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),</li> <li>dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),</li> <li>dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),</li> <li>dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24).</li> </ol>	<p>Durch die Abhebung des ehemaligen Absatzes 4 und die Verlagerung des Regelungsinhalts des ursprünglichen Absatzes 6 in § 2 Abs. 2 wird der alte Absatz 7 zu Absatz 5.</p> <p>Die Änderung des Verweises auf nunmehr § 2 Absatz 3 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 2. Die Anforderungen nach § 3 gelten unverändert auch für die Aufträge, die die öffentlichen Unternehmen im Bereich des entwickelten Wettbewerbs vergeben.</p>

noch Anlage 1

Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG), aktuelle Fassung (Dezember 2015)	Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) hier: konsolidierte Entwurfsfassung 3. AfDG vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442), dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442), dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98), dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnah- men zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).	Gesetzesbegründung
5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442), dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98), dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).	5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442), dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98), dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).	Der Begriff der Zertifizierungen wird den Begriffen Nachweisen und Erklärungen ergänzend zur Seele gestellt, um die Spektrum der denkbaren Möglichkeiten konkreter abzubilden. Im Übrigen redaktionelle Straffung.
(2) Aufträge über Lieferleistungen dürfen in den Fällen nach Absatz 3 nur mit einer Ergänzung des Vertragsbedingung vergeben werden, die den Auftragnehmer verpflichtet, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter bestimmter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 gewonnen oder hergestellt worden sind. Dazu sind entsprechende Nachweise, Zertifizierungen oder Erklärungen von den Bietern zu verlangen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.	(2) Aufträge über Lieferleistungen dürfen in den Fällen nach Absatz 3 nur mit einer Ergänzung des Vertragsbedingung vergeben werden, die den Auftragnehmer verpflichtet, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter bestimmter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 gewonnen oder hergestellt worden sind. Dazu sind entsprechende Nachweise, Zertifizierungen oder Erklärungen von den Bietern zu verlangen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.	Der Begriff der Zertifizierungen wird den Begriffen Nachweisen und Erklärungen ergänzend zur Seele gestellt, um die Spektrum der denkbaren Möglichkeiten konkreter abzubilden. Im Übrigen redaktionelle Straffung.
(3) Absatz 2 gilt nur für Waren oder Warengruppen, bei denen eine Gewinnung oder Herstellung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 im Einzelfall in Betracht kommt und die von der für Gutsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständigen Behörde in einer entsprechenden Liste aufgeführt werden. Unbeschadet der Erbringung anderer, gleichwertiger Nachweise, kann die zuständige Behörde in der Liste nach Satz 1 zusätzlich anerkannte unabhängige Nachweise oder Zertifizierungen für eine Herstellung unter bestimmter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen benennen, bei deren Vorlage die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 vermutet wird.	(3) Absatz 2 gilt nur für Waren oder Warengruppen, bei denen eine Gewinnung oder Herstellung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 im Einzelfall in Betracht kommt.	Die Vorschrift verpflichtet die öffentlichen Auftraggeber, fair gehandelten Produkten den Vorzug bei der Beschaffung zu geben, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Voraussetzung ist, dass mindestens zwei Unternehmen vergleichbare Produkte anbieten. Ein Markt liegt demzufolge dann noch nicht vor, wenn Produkte erstmals von einem einzigen Anbieter als fair gehandelt verkauft werden. Das zusätzliche Erfordernis der wirtschaftlichen Vertriebarkeit begrenzt als übergreifendes Prinzip des Haushaltsvertragsrechts diese Verpflichtung und ist als Aufforderung an die öffentlichen Auftraggeber zu verstehen zu prüfen, ob trotz des zu erwartenden Mehrpreises für faire Produkte das sozialpolitische Ziel der Förderung des sozialen Handels im konkreten Einzelfall mit haushaltsrechtlichen Erfordernissen in Einklang zu bringen ist. Eine weitergehende Festlegung ist wegen der Marktdynamik in diesem Bereich nicht möglich, die neue Regelung erlaubt eine flexible Anpassung des Verwaltungshandelns an zukünftige Marktentwicklungen. Die Einführung dieser Vorschrift entspricht der Zielsetzung des Bürgerschaftlichen Erbsuchen 21/9960, in dem der Senat aufgefordert wurde darzulegen, wie Fairer Handel intensiviert und die Beschaffung der Stadt Hamburg noch stärker anhand fairer Kriterien erfolgen kann.
(1) Auftraggeber haben im Rahmen der Beschaffung dafür Sorge zu tragen, dass bei Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung der zu beschaffenden Gegenstände oder Leistungen negative Umweltauswirkungen vermieden werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.	§ 3 b Umweltvertragliche Beschaffung	Die Neugestaltung der Überschrift verdeutlicht, dass die Vorschrift nicht für Bauaufträge gilt. Diese Vorschrift war dem § 3 der alten VgV vom 11.2.2003 (BGBl. I S. 169), jetzt § 67 VgV, teilweise nachgebildet. Sie bezog sich auf Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und berücksichtigte somit nicht die Spezifika von Bauaufträgen. Dieser begrenzte Anwendungsbereich wird hier bereits in der Überschrift verdeutlicht. Für den Baubereich werden diese Sachverhalte in spezifischen Verwaltungsverfahren (VV-Bau) umfassender geregelt, die z. T. über die gesetzliche Regelung hinausgehen. Zum Begriff des Auftraggebers nach § 2 vergleiche die Ausführungen zu § 2 a Absatz 3.

Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG), aktuelle Fassung (Dezember 2015)	Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) hier: Konsolidierte Entwurfsfassung 3. AhdG	Gesetzesbegründung
(2) Bei der Vergabe einer Lieferung von Investitionsgütern sollen in geeigneten Fällen neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer, die Kosten für den Energieverbrauch sowie die Entsorgungskosten berücksichtigt werden.	(2) Bei der Vergabe einer Lieferung von Investitionsgütern sollen in geeigneten Fällen neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer, die Kosten für den Energieverbrauch, die zugesagte Reparaturfähigkeit sowie die Entsorgungskosten berücksichtigt werden.	Die Vorschrift wird um den Aspekt der zugesagten Reparaturfähigkeit ergänzt, da dies unmittelbare Auswirkungen auf die Nutzungsdauer eines Produktes und somit die Lebenszyklusbeiträge hat. Eine zugesagte Reparaturfähigkeit soll dann in die Wertung mit einfließen, wenn ein Hersteller garantiert, dass ein Gerät für einen längeren Zeitraum insbesondere nach einem Modellwechsel repariert werden kann.
(3) Im Rahmen der einer Vergabe einer Lieferung oder Dienstleistung vorangestellter Bedarfsanalyse soll eine umweltfreundliche und energieeffiziente Gesamtlösung angestrebt werden.	(3) Im Rahmen der, einer Vergabe einer Lieferung oder Dienstleistung vorangestellter Bedarfsanalyse soll eine umweltfreundliche und energieeffiziente Gesamtlösung angestrebt werden, gegebenenfalls durch die Zusammenfassung gleichartiger Bedarfe in Rahmenvereinbarungen.	Die Zusammenfassung gleichartiger Bedarfe in Rahmenvereinbarungen verdeutlicht die unter Umweltfreundlichkeits- und Energieeffizienzgesichtspunkten zu begründende Bündelung von Beschaffungen.
(4) In der Leistungsbeschreibung oder in der Bekanntmachung sollen die Leistungsanforderungen hinsichtlich des Umweltschutzes und der Energieeffizienz ausdrücklich genannt werden. Der Nachweis kann durch das Umweltezertifikat „Blauer Engel“ oder durch andere geeignete und gleichwertige Mittel erbracht werden. Beim Kauf technischer Geräte und Ausstattungen oder bei der Ersetzung oder Nachrüstung vorhandener technischer Geräte und Ausstattungen sind mit der Leistungsbeschreibung im Rahmen der technischen Anforderungen von den Bietern Angaben zum Energieverbrauch zu fordern; dabei ist in geeigneten Fällen vom Bieter eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder eine vergleichbare Methode zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit zu fordern.	(4) In der Leistungsbeschreibung oder in der Bekanntmachung sollen die Leistungsanforderungen hinsichtlich des Umweltschutzes und der Energieeffizienz ausdrücklich genannt werden. Der Nachweis kann durch das Umweltezertifikat „Blauer Engel“ oder durch andere geeignete und gleichwertige Mittel erbracht werden. Beim Kauf technischer Geräte und Ausstattungen oder bei der Ersetzung oder Nachrüstung vorhandener technischer Geräte und Ausstattungen sind mit der Leistungsbeschreibung im Rahmen der technischen Anforderungen von den Bietern Angaben zum Energieverbrauch zu fordern; dabei ist in geeigneten Fällen vom Bieter eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder eine vergleichbare Methode zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit zu fordern.	Die Änderung des Wortlauts in „Umweltezertifikat“ dient der Schaffung einer einheitlichen Terminologie innerhalb der Vorschrift und ist lediglich redaktioneller Natur.
(5) Bei der technischen Spezifikation eines Auftrags sollen Umwelteigenschaften oder Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt diskriminierungsfrei festgelegt werden. Hierzu können geeignete Spezifikationen verwendet werden, die in Umweltezertifikaten definiert sind, wenn sie sich zur Definition der Merkmale der Waren oder Dienstleistungen eignen, die Gegenstand des Auftrags sind.	(5) Bei der technischen Spezifikation eines Auftrags sollen Umwelteigenschaften oder Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt diskriminierungsfrei festgelegt werden. Hierzu können geeignete Spezifikationen verwendet werden, die in Umweltezertifikaten definiert sind, wenn sie sich zur Definition der Merkmale der Waren oder Dienstleistungen eignen, die Gegenstand des Auftrags sind.	
(6) Die Anforderungen an das Gütezeichen auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden.	(6) Die Anforderungen an das Umweltezertifikat auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen von unabhängigen Dritten ausgearbeitet werden.	In Nr. 2 ist hinsichtlich der Anforderungen an die Gütezeichen ergänzt worden, dass diese zur Gewährleistung der Aussagekraft von unabhängigen Dritten festgelegt wurden
(7) Die Umweltezertifikate im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Stellen und Personen teilnehmen können und das Gütezeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.	(7) Die Umweltezertifikate im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Stellen und Personen teilnehmen können und das Gütezeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.	
(8) Andere geeignete Nachweise, insbesondere technische Unterlagen der Hersteller oder Prüfbereiche anerkannter Stellen, sind ebenfalls zulässig.	(8) Andere geeignete Nachweise, insbesondere technische Unterlagen der Hersteller oder Prüfbereiche anerkannter Stellen, sind ebenfalls zulässig.	
(9) Im Rahmen der Eignungsprüfung soll der Auftraggeber von den Bietern und Bewerbern zum Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit in nach Art und Umfang geeigneten Fällen verlangen, dass das zu beauftragende Unternehmen bei der Auftragsausführung bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt. Diese können bei umweltrelevanten Bau- und Dienstleistungsaufträgen in der Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen bestehen, die bei der Ausführung des Auftrags zur Anwendung kommen sollen. Zum Nachweis dafür, dass der Bieter bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, kann der Auftraggeber die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen verlangen.	(6) Im Rahmen der Eignungsprüfung soll der Auftraggeber von den Bietern und Bewerbern zum Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit in nach Art und Umfang geeigneten Fällen verlangen, dass das zu beauftragende Unternehmen bei der Auftragsausführung bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, § 49 Absatz 2 der Vergabeverordnung (VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.	Die Vorschrift verweist in Satz 2 auf § 49 Absatz 2 VgV und erklärt damit die für den Überschwellenbereich kortzipierte Vorschrift, welche die Anforderung an Systeme oder Normen des Umweltmanagements regelt, auch für den Unterschwellenbereich für anwendbar.
(7) Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sollen auch Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz berücksichtigt werden.	(7) Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sollen auch Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz berücksichtigt werden.	
(8) Der Auftraggeber kann zusätzliche umweltbezogene Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, wenn diese	(8) Der Auftraggeber nach § 2 kann zusätzliche umweltbezogene Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, wenn diese	
1. mit Recht der Europäischen Union vereinbar sind, insbesondere keinen diskriminierenden Charakter haben,	1. mit Recht der Europäischen Union vereinbar sind, insbesondere keinen diskriminierenden Charakter haben,	
2. in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegeben werden und	2. in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegeben werden und	
3. keine versteckten technischen Spezifikationen, Auswahl- oder Zuschlagskriterien darstellen.	3. keine versteckten technischen Spezifikationen, Auswahl- oder Zuschlagskriterien darstellen.	
(9) Bei der Vergabe von Aufträgen, insbesondere von Transportdienstleistungen, soll darauf hingewirkt werden, dass bei der Auftragsdurchführung emissionsfreie Fahrzeuge zum Einsatz kommen.	(9) Bei der Vergabe von Aufträgen, insbesondere von Transportdienstleistungen, soll darauf hingewirkt werden, dass bei der Auftragsdurchführung emissionsfreie Fahrzeuge zum Einsatz kommen.	

Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVGG), aktuelle Fassung (Dezember 2015)	Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVGG) hier: konsolidierte Entwurfsfassung 3. Änderung	Gesetzesbegründung
<p><b>§ 4</b> <b>Mittelstandsförderung und Eignungsnachweis durch Präqualifizierungssysteme</b></p> <p>(1) Die Auftraggeber sind verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.</p>	<p><b>§ 4</b> <b>Mittelstandsförderung und Eignungsnachweis durch Präqualifizierungssysteme</b></p> <p>(1) Die Auftraggeber nach § 2 sind verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben und Freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.</p>	<p>Die Einfügungen sind eine redaktionelle Anpassung an § 8 UVgO. Zum Begriff des Auftraggebers nach § 2 vergleiche die Ausführungen zu § 2 a Absatz 3.</p>
<p>(2) Das Vergabeverfahren ist, soweit nach Art und Umfang der anzubietenden Leistungen möglich, so zu wählen und die Vergabeunterlagen sind so zu gestalten, dass kleine und mittlere Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und beim Zuschlag berücksichtigt werden können.</p>	<p>(2) Das Vergabeverfahren ist, soweit nach Art und Umfang der anzubietenden Leistungen möglich, so zu wählen und die Vergabeunterlagen sind so zu gestalten, dass kleine und mittlere Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und beim Zuschlag berücksichtigt werden können.</p>	
<p>(3) Die für Grundsatzfragen des Vergaberechts zuständige Behörde kann Präqualifizierungssysteme einrichten oder zulassen, mit denen die Eignung von Unternehmen nachgewiesen werden kann.</p>	<p>(3) Die für Grundsatzfragen des Vergaberechts zuständige Behörde kann Präqualifizierungssysteme einrichten oder zulassen, mit denen die Eignung von Unternehmen nachgewiesen werden kann.</p>	
<p><b>§ 5</b> <b>Nachunternehmerreinsatz</b></p> <p>(1) Der Auftragnehmer darf Bau- und Dienstleistungen nur auf Nachunternehmer übertragen, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat. Die Bietler sind verpflichtet, schon bei Abgabe ihres Angebots anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmer weiter vergeben werden sollen. Soweit Leistungen an Nachunternehmer übertragen werden, hat sich der Auftragnehmer auch zu verpflichten, den Nachunternehmern die für den Auftragnehmer geltenden Pflichten der Absätze 2 und 3 sowie von §§ 3, 3a und § 10 Absatz 2, aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Nachunternehmerreinsatz</b></p> <p>(1) Der Auftragnehmer darf Bauleistungen nur auf Nachunternehmer übertragen, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat. Die Bietler sind verpflichtet, schon bei Abgabe ihres Angebots anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmer weiter vergeben werden sollen.</p>	<p>Absatz 1 gilt nur noch für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen werden vom neuen Absatz 4 erfasst. Die Pflichten des Nachunternehmers werden nunmehr in Absatz 4 zusammengefasst.</p>
<p>(2) Eine nachträgliche Einschaltung oder ein Wechsel eines Nachunternehmers bedarf bei Bau- und Dienstleistungen ebenfalls der Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung zum Wechsel eines Nachunternehmers darf nur wegen mangelnder Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder eines Ausschlusses gemäß §§ 123, 124 GWB des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht gemäß § 7 Absatz 2 versagt werden.</p>	<p>(2) Eine nachträgliche Einschaltung oder ein Wechsel eines Nachunternehmers bedarf bei Bauleistungen ebenfalls der Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung zum Wechsel eines Nachunternehmers darf nur wegen mangelnder Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder eines Ausschlusses gemäß §§ 123, 124 GWB des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht gemäß § 7 Absatz 2 versagt werden.</p>	<p>Die Norm gilt nur noch für Bauleistungen, vgl. Ausführungen zu Absatz 1</p>
	<p>(3) Bei Liefer- und Dienstleistungen sind § 36 VgV und § 26 UVgO anzuwenden</p>	<p>Absatz 3 verweist für den Liefer- und Dienstleistungsbereich auf § 36 VgV und § 26 UVgO, die ihrerseits den Nachunternehmerreinsatz umfassend regeln und vermeidet damit inhaltliche Inkongruenzen insbesondere zu § 5 Absätze 1 und 2.</p>
<p>(3) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten.</p>	<p>(4) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten.</p>	<p>Der neu gestaltete Absatz fasst die bisherigen Regelungen der Absätze 1 und 2 zusammen.</p>
<p>1. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung des Auftrages vereinbar ist,</p>	<p>1. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung des Auftrages vereinbar ist,</p>	
<p>2. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,</p>	<p>2. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,</p>	
<p>3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B), zum Vertragsbestandteil zu machen und</p>	<p>3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, Teil B (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B), zum Vertragsbestandteil zu machen,</p>	
<p>4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart sind.</p>	<p>4. den Nachunternehmern die für den Auftragnehmer geltenden Pflichten der Absätze 1 und 2 sowie der §§ 3, 3 a und 10 aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren und</p>	
	<p>5. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart sind.</p>	

Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVGG), aktuelle Fassung (Dezember 2015)	Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVGG) hier: konsolidierte Entwurfsfassung 3. Änderung	Gesetzesbegründung
<p><b>§ 6</b> Wertung unangemessen niedriger Angebote</p> <p>Weicht ein Angebot für die Erbringung von Bauleistungen, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, um mindestens 10 v. H. vom nächst höheren Angebot ab, so hat der Auftraggeber nach § 2 die Kalkulation des Angebots zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommen die Bieter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber weitere Vergabeverfahren ausschließen.</p>	<p><b>§ 6</b> Wertung unangemessen niedriger Angebote</p> <p>Weicht ein Angebot für die Erbringung von Bauleistungen, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, um mindestens 10 v. H. vom nächst höheren Angebot ab, so hat der Auftraggeber nach § 2 die Kalkulation des Angebots zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommen die Bieter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber weitere Vergabeverfahren ausschließen.</p>	<p>Zum Begriff des Auftraggebers nach § 2 vergleiche die Ausführungen zu § 2 a Absatz 3.</p>
<p><b>§ 7</b> Wertungsausschluss</p> <p>(1) Hat der Bieter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aktuelle Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen,</li> <li>2. eine geforderte Erklärung nach §§ 3 und 3 a oder</li> <li>3. sonstige geforderte Nachweise oder Erklärungen</li> </ol> <p>nicht zum geforderten Zeitpunkt vorgelegt, entscheidet die Vergabestelle auf Grundlage der Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnungen im Sinne von § 2 a Absatz 1, ob das Angebot von der Wertung ausgeschlossen wird. Fremdsprachliche Bescheinigungen oder Erklärungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie mit Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt worden sind.</p> <p>(2) Soll die Ausführung eines Teils des Auftrags über die Erbringung von Bauleistungen oder Dienstleistungen einem Nachunternehmer übertragen werden, so sind vor der Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise gemäß Absatz 1 vorzulegen. Soweit eine Benennung von Nachunternehmern nach Auftragserteilung zulässig ist, sind die erforderlichen Nachweise nach Absatz 1 bei der Benennung vorzulegen.</p>	<p><b>§ 7</b> Wertungsausschluss</p> <p>(1) Hat der Bieter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aktuelle Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen,</li> <li>2. eine geforderte Erklärung nach §§ 3, 3 a, 3 b, 5, und 10 oder</li> <li>3. sonstige nicht auf Grundlage dieses Gesetzes geforderte Nachweise oder Erklärungen</li> </ol> <p>nicht zum geforderten Zeitpunkt vorgelegt, entscheidet die Vergabestelle auf Grundlage der Bestimmungen im Sinne von § 2 a Absatz 1, ob das Angebot von der Wertung ausgeschlossen wird. Fremdsprachliche Bescheinigungen oder Erklärungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie mit Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt worden sind.</p> <p>(2) Soll die Ausführung eines Teils des Auftrags über die Erbringung von Bauleistungen oder Dienstleistungen einem Nachunternehmer übertragen werden, so sind vor der Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise gemäß Absatz 1 vorzulegen. Soweit eine Benennung von Nachunternehmern nach Auftragserteilung zulässig ist, sind die erforderlichen Nachweise nach Absatz 1 bei der Benennung vorzulegen.</p>	<p>Durch die Ergänzungen in den Nummern 2 und 3 wird nunmehr ohne inhaltliche Änderung deutlich unterschieden zwischen den auf Grundlage dieses Gesetzes geforderten Erklärungen, welche um die §§ 3 b, 5 und 10 ergänzt wurden, oder sonstigen nicht auf Grundlage dieses Gesetzes geforderten Nachweisen, die sowohl die Eignung als auch Leistungsmerkmale und Zuschlagskriterien betreffen können. Damit sind alle denkbaren Nachweiskonstellationen abgedeckt.</p>
<p><b>§ 8</b> Unternehmensverzeichnis</p> <p>(1) Der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Verzeichnis derjenigen Unternehmen anzurichten, die Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen für Auftraggeber im Sinne von § 1 und 2 erbringen (Unternehmensverzeichnis). Die Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Eintragung und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten für erbringende Unternehmen. Sie bestimmt außerdem die Stelle, bei der das Unternehmensverzeichnis geführt wird.</p> <p>(2) Die bestehenden, auf Grund von § 15 c des Mittelstandsförderungsgesetzes Hamburg vom 2. März 1977 (HmbGVBl. S. 55), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 302), erlassenen Verordnungen gelten als auf Grund von Absatz 1 erlassen.</p>	<p><b>§ 8</b> (frei)</p>	<p>Die Vorschrift wird vollständig aufgehoben, weil sie sich als entbehrlich erwiesen hat. In Zeiten digitaler E-Vergabesysteme ist das in dieser Vorschrift vorgesehene Instrumentarium überholt. Zudem gibt es inzwischen für den Bau- und Liefer- und Dienstleistungsbereich Praktikationsysteme, die die Aufgaben des ehemals angedachten Unternehmensverzeichnisses abdecken.</p>
<p><b>§ 9</b> Sicherheitsleistung bei Bauleistungen</p> <p>Für die vertragsgemäße Erfüllung sind bei öffentlicher Ausschreibung und Offenerem Verfahren erst ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 250.000 Euro Sicherheiten zu verlangen. Bei beschränkter Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb, Freihändiger Vergabe, Nichtoffenem Verfahren und Verhandlungsverfahren sollen Sicherheiten in der Regel nicht verlangt werden.</p> <p>Für die Erfüllung der Mängelansprüche sind Sicherheitsleistungen in der Regel ab einer Auftragssumme oder ab Abrechnungssummen von 250.000 Euro zu verlangen.</p>	<p><b>§ 9</b> (frei)</p>	<p>Die Vorschrift wird aufgehoben, weil die Sicherheitsleistungen bereits in der VOB/A abschließend geregelt sind.</p>
<p><b>§ 10</b> Kontrollen</p> <p>Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der dem Auftraggeber auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen. Er darf zu diesem Zweck Einblick in die Entgeltabrechnungen der Auftragnehmer und der Nachunternehmer und die Unterlagen über die Abrechnung von Steuern und Beiträgen gemäß § 7 Absatz 1 sowie in die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge</p>	<p><b>§ 10</b> Kontrollen</p>	<p>Die Vorschrift ist ohne Inhaltsänderung umformuliert und übersichtlicher gestaltet worden, indem normenklar zwischen der Kontrollberechtigung und der Pflicht zur Bereithaltung der Unterlagen der Nummern 1 bis 3 unterschieden wird.</p>

Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG), aktuelle Fassung (Dezember 2015)	Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) hier: konsolidierte Entwurfsfassung 3. Änderung	Gesetzesbegründung
<p>nehmen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.</p> <p>(2) Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben vollständige und prüfungsrelevante Unterlagen gemäß Absatz 1 über die eingesetzten Beschäftigten bereitzustellen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen.</p>	<p>2. Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen gemäß § 7 Absatz 1, die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge.</p> <p>3. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.</p>	<p>Zum Begriff des Auftraggebers nach § 2 vergleiche die Ausführungen zu § 2 a Absatz 3.</p>
<p><b>§ 11</b> <b>Sanktionen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen</b></p> <p>(1) Um die Einhaltung der aus §§ 3, 3a, 5 und § 10 Absatz 2 resultierenden Verpflichtungen des Auftragnehmers zu sichern, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.</p> <p>(2) Die Auftraggeber haben mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhafte Nichterfüllung der aus §§ 3 und 3a resultierenden Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie schuldhaftige Verstöße gegen die aus § 5 und § 10 Absatz 2 resultierenden Verpflichtungen des Auftraggebers zur fristlosen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen.</p>	<p><b>§ 11</b> <b>Sanktionen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen</b></p> <p>(1) Um die Einhaltung der aus §§ 3, 3a, 5 und § 10 Absatz 2 resultierenden Verpflichtungen des Auftragnehmers zu sichern, ist zwischen dem Auftraggeber nach § 2 und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v. H. der Abrechnungssumme zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.</p> <p>(2) Die Auftraggeber nach § 2 haben mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhafte Nichterfüllung der aus §§ 3 und 3a resultierenden Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie schuldhaftige Verstöße gegen die aus § 5 und § 10 Absatz 2 resultierenden Verpflichtungen des Auftraggebers nach § 2 zur fristlosen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen.</p>	<p>In Absatz 1 wurde der Begriff der Auftragssumme gegen den der Abrechnungssumme ausgetauscht. Unter der Abrechnungssumme ist hierbei die nach der Schlussabrechnung durch den Auftraggeber geschuldete Vergütung inklusive Zusatzleistungen und Preisgleitungen, aber ohne Skonti-, Sicherheits- oder Gewährleistungseinbehalt oder Schadensersatzansprüche zu verstehen (vgl. Ziffer 6.10 VV-Bau) und stellt in der Phase der Vertragsabwicklung eine eindeutig bestimmbare Basis für die Berechnung etwaiger Schadensersatzansprüche dar. Auf die Höhe der Auftragssumme, die naturgemäß ein prognostisches Element beinhaltet, kann es in dieser Phase nicht mehr ankommen; dieser Begriff ist demzufolge intransparent und könnte zur Unwirksamkeit einer solchen Klausel gem. § 307 Absatz 1 Satz 2 BGB führen.</p> <p>Zudem wurde der Wortlaut dahin präzisiert, dass nunmehr „bis zu“ 1 v. H. der Abrechnungssumme als Strafe vereinbart werden kann. In der Rechtsprechung ist diese Vorschrift allerdings als Ermessensvorschrift mit Hinweis auf das Wort „regelmäßig“ interpretiert und damit ein Verstoß gegen § 307 Abs. 1 BGB nicht festgestellt worden (Hanseatisches OLG Urt. vom 25.02.15: 1 U 117/14). Diese Änderung dient mithin lediglich der Klarstellung im Sinne dieser Rechtsprechung.</p>
<p><b>§ 12</b> <b>Erlaass von Verwaltungsvorschriften</b></p> <p>Die für Grundsatzfragen des Vergaberechts zuständige Behörde kann Verwaltungsvorschriften zur Anwendung des Vergaberechts insbesondere zu den Einzelheiten der Verfahren sowie zur Ausgestaltung der Vertragsbedingungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen erlassen.</p>	<p><b>§ 12</b> <b>Erlaass von Verwaltungsvorschriften</b></p> <p>Die für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständige Behörde kann Verwaltungsvorschriften erlassen zur Anwendung des Vergaberechts insbesondere zu den Einzelheiten der Verfahren und der Grenzen für Auftragswerte gemäß § 2 a Absatz 3, zur Ausgestaltung der Vertragsbedingungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen,</p>	<p>Zum Begriff des Auftraggebers nach § 2 vergleiche die Ausführungen zu § 2 a Absatz 3.</p> <p>Die Vorschrift wurde neu gestaltet, um die bisher in verschiedenen Regelungen enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zusammenzufassen.</p> <p>Zu Nr. 1-2 Die Nummern 1 und 2 entsprechen dem ursprünglichen Inhalt des § 12 und wurden in Nummer 2 um die Wertgrenzen ergänzt.</p> <p>Zu Nr. 3 Die Berechtigung zur Festlegung von Warengruppen, in denen eine Gewinnung oder Herstellung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen im Einzelfall in Betracht kommt, wurde ohne inhaltliche Veränderung aus § 3 a Absatz 3 Satz 1 in diese Vorschrift überführt.</p> <p>Zu Nr. 4 Für den Baubereich ist in Nr. 4 eine Begriffsänderung eingefügt worden, den Nachunternehmerersatz im Baubereich durch die Formulierung zusätzlicher Anforderungen in Verwaltungsvorschriften abweichend zu regeln. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bedeutung der Nachunternehmerethematik im Baubereich besonders hoch ist und nach teilweise strengen Vorgaben verlangt, welche aber nicht auf den Liefer- und Dienstleistungsbereich übertragen werden können. Dieser Schwierigkeit wird durch eine Auslagerung auf die Ebene der Verwaltungsvorschriften Rechnung getragen, wodurch die andernfalls anzugebende komplexe Ausgestaltung des § 5 vermieden wird.</p>